

Telefon: 0 233-39830
Telefax: 0 233-39998

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Mobilität
Verkehrssicherheit und Mobilität
KVR-I/331

Maßnahmen zur Hervorhebung des Tempolimits 30 km/h auf den Straßen im Stadtbezirk 9 Neuhausen-Nymphenburg

Empfehlung Nr. 14-20 / E 03146 der Bürgerversammlung
des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 28.11.2019

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00521

Beschluss des Bezirksausschusses des 09. Stadtbezirkes Neuhausen- Nymphenburg vom 16.06.2020

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg hat am 28.11.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, Tempo 30 geregelte Straßen im Stadtbezirk 09 Neuhausen-Nymphenburg deutlicher und wiederholt als „30er-Bereiche“ zu kennzeichnen.

Nach Mitteilung der Polizei, die in Kontakt mit dem Antragsteller stand, handelt es sich konkret um die Nibelungenstraße, die Nördliche und Südliche Auffahrtsallee, die Hirschgartenallee, die De-la-Paz-Straße, den Christoph-Rapparini-Bogen, die Winfriedstraße und den westlich von diesen Straßenzügen gelegenen Bereich bis zur Wotanstraße.

Alle genannten Straßen befinden sich in Tempo 30-Zonen. Die Beschilderung wurde überprüft und entspricht den Vorgaben.

Für die Anordnung von Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen wurden detaillierte Verwaltungsvorschriften erlassen, die für die Verkehrsbehörden bindend sind und unter anderem Ausführungen über die Kennzeichnung von Tempo 30-Zonen beinhalten.

Danach ist am Beginn eines Bereiches mit Zonengeschwindigkeitsbeschränkung das

Zeichen 274.1 StVO („Beginn einer Tempo 30-Zone“) so aufzustellen, dass es bereits aus ausreichende Entfernung vor dem Einfahren in den Bereich wahrgenommen werden kann. Dazu kann es erforderlich sein, dass das Zeichen vor Einmündungen oder Kreuzungen abgesetzt oder beidseitig aufgestellt wird, so dass es zum Beispiel nach dem Einbiegen in den Bereich deutlich wahrgenommen wird.

Eine klare Abgrenzung der Tempo 30-Zone jeweils in Höhe des Eingangsbereiches des Gebietes ist Voraussetzung, dass die Zonenregelung hinreichend beachtet wird und sich ein „Zonenbewusstsein“ einstellen kann.

Hinzu kommt, dass die Verkehrsteilnehmer innerhalb geschlossener Ortschaften abseits der Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO) mit der Anordnung von Tempo 30-Zonen rechnen müssen. Eine wiederholte Aufstellung der Tempo 30-Schilder im Straßenverlauf ist nicht zulässig.

Grundsätzlich ermöglicht die Verwaltungsvorschrift zur StVO, dass die Fortdauer der Zonen-Anordnung in großen Zonen durch Aufbringen von „30“ auf der Fahrbahn verdeutlicht werden kann.

Gemäß eines Stadtratsbeschlusses, der die allgemein gehaltenen Ausführungen der Verwaltungsvorschrift konkretisiert, soll in Tempo 30-Zonen eine punktuelle und einzelfallbezogene Markierung von „30“ auf Fahrbahnen jedoch nur angebracht werden, wenn die Straße – z.B. wegen stattfindendem Buslinienverkehr – vorfahrtsberechtigt ist und durch Radarmessungen eine erhebliche Beanstandungsquote zu verzeichnen ist.

Die Geschwindigkeitsüberwachung in Tempo 30-Zonen liegt in der Regel im Aufgabengebiet der Kommunalen Verkehrsüberwachung, die auf Anfrage wie folgt Stellung genommen hat:

„Das regelmäßige Messprogramm der Kommunalen Verkehrsüberwachung (KVÜ) umfasst mittlerweile nahezu 700 Straßenzüge aus dem gesamten Stadtgebiet Münchens – allein im Stadtbezirk 9 Neuhausen-Nymphenburg werden 37 Messörtlichkeiten bei den Einsatzplanungen regelmäßig berücksichtigt und durch die Messfahrzeuge der KVÜ angefahren. Sofern ein messtechnisch und messrechtlich geeigneter Aufstellbereich vorhanden ist, werden selbstverständlich auch Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt.

Zu den mittlerweile konkret benannten Straßen ist festzustellen, dass hiervon die Nibelungenstraße, die De-la-Paz-Straße und die Winfriedstraße bereits Bestandteile des Messprogramms der KVÜ sind.

Die Nibelungenstraße wird aufgrund eines Priorisierungsgrundes (Kinderbetreuungseinrichtung) bereits verstärkt hinsichtlich der Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen berücksichtigt. Dadurch konnten in den vergangenen Jahren die Beanstandungszahlen im stadtweiten Vergleich kontinuierlich auf unterdurchschnittliche Werte reduziert werden. Hier wird die KVÜ auch weiterhin verstärkt aktiv bleiben, um die Verkehrssicherheit weiter zu verbessern.

Die De-la-Paz-Straße und die Winfriedstraße sind leider von massiven Aufstellproblemen für die Messfahrzeuge der KVÜ geprägt. Hauptgrund hierfür ist eine fast ständige dichte ein- bzw. beidseitige Beparkung der Straßenzüge, welche keine bzw. kaum

ausreichend große Lücken für die messtechnisch einwandfreie Positionierung der in den Fahrzeugen verbauten Überwachungstechnik aufweist. Selbst eine aktuell verstärkte einsatzplanerische Berücksichtigung der Straßenzüge erbrachte bisher nicht die gewünschten Ergebnisse. Allerdings wird das Geschwindigkeitsverhalten in der De-la-Paz-Straße eher als unauffällig eingeschätzt - die Winfriedstraße zeigt sich hier allerdings etwas auffälliger. Die KVÜ wird beide Straßenzüge im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten bis auf Weiteres auch weiterhin verstärkt zwecks Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen anfahren.

Die KVÜ hat die Bürgerversammlungsempfehlung zum Anlass genommen, die Hirschgartenallee, den Christoph-Rapparini-Bogen und die Nördliche Auffahrtsallee hinsichtlich des Geschwindigkeitsverhaltens zu überprüfen. Hierzu konnten die erforderlichen messtechnischen und messrechtlichen Bewertungen nach entsprechenden Ortsbesichtigungen bereits abgeschlossen werden. In der Folge werden in der Hirschgartenallee und im Christoph-Rapparini-Bogen zu gegebener Zeit Geschwindigkeitsprobemessungen vorgenommen, um dann an Hand der Ergebnisse unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse über eine Aufnahme in das regelmäßige Messprogramm der KVÜ zu entscheiden.

Informativ sei noch erwähnt, dass alle drei Straßenzüge aufgrund verschiedener örtlicher Eigen- und Gegebenheiten teils umfangreiche messtechnische Einschränkungen aufweisen. Dennoch wird die Nördliche Auffahrtsallee bereits schon jetzt in das Messprogramm der Kommunalen Verkehrsüberwachung überführt, so dass hier in Bälde der Geschwindigkeitsmessbetrieb unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen aufgenommen werden dürfte.

Die zumeist kopfsteingepflasterten Straßenzüge westlich der De-la-Paz-Straße wurden ebenfalls einer ersten messtechnischen und messrechtlichen Sichtung unterzogen. Vor Ort zeigten sich diese zumeist sehr dicht beparkten Straßen in Sachen Geschwindigkeitsverhalten eher unauffällig. Die KVÜ wird jedoch auch hier im Rahmen der bestehenden personellen und technischen Möglichkeiten Probemessungen durchführen, um abschließend unter Würdigung der Messergebnisse über eventuelle Aufnahmen in das Messprogramm zu entscheiden."

Unabhängig von der Kommunalen Verkehrsüberwachung führt auch die Verkehrspolizeiinspektion in der Südlichen Auffahrtsallee regelmäßig Geschwindigkeitskontrollen durch. Im Jahr 2019 fanden dort insgesamt 19 Geschwindigkeitskontrollen statt. Die dabei festgestellte Beanstandungsquote ist unauffällig. Der Mittelwert betrug 4,75 %.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 03146 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 28.11.2019 kann nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges hat von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Maßnahmen zur Hervorhebung des Tempolimits von 30 km/h sind weder möglich noch notwendig.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E E 03146 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg vom 28.11.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg der
Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Hanusch

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 09

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An KVR-I/4

An Polizeipräsidium München E 4

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 09 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 09 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 09 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - KVR-I/331

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532